

# VEREINSSATZUNG DES FUSSBALL-CLUBS FC Mühldorf e.V.

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Fußball-Club Mühldorf e.V. Er wird "FC Mühldorf" genannt.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß/schwarz. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006.

## **§ 4 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landessportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 5 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in - Abhaltung von Sport- und Spielübungen, - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. - Teilnahme an sportlichen Wettbewerben

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein beabsichtigt in Zukunft der einzige Fußballverein in Mühldorf am Inn zu werden. Er steht daher für Fusionen mit anderen Vereinen unter Beibehalt seines Namens offen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienten Mitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

## **§ 8 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und in Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung getrennt nach folgenden Gruppen bestimmt: - Kinder, d. h. aktive Mitglieder mit Spielerpass bis 13 Jahre - Jugendliche, d. h. aktive Mitglieder mit Spielerpass von 14 bis 18 Jahren - Erwachsene, d. h. aktive Mitglieder mit Spielerpass - passive Mitglieder Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Der Vorstand hat auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Möglichkeit den Beitrag im Einzelfall aus sozialen Gründen zu reduzieren.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Annonce im Mühldorfer Anzeiger einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 20 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines unter 16-Jährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Struktur und Besetzung der weiteren Vorstandschaft wird auf Vorschlag vom 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Innerhalb der Vorstandschaft wird im Rahmen einer Vorstandssitzung ein Stellvertreter des 1. Vorstands gewählt. Die weitere Aufgabenverteilung der Vorstandschaft erfolgt innerhalb der Vorstandschaft.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter des 1. Vorstands den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen gewährt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von € 12.500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Für Geschäfte über € 3.000,00 im Einzelfall bedarf er im Innenverhältnis der Gegenzeichnung durch den Kassier. Im Übrigen bedarf der Vorsitzende der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über welche die Mitgliederversammlung beschließt. Er stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt, aber nur vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

9. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bestellen.

2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 14 Geschäftsführer**

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Geschäftsführer zu ernennen. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Vorstand. Das Teilnahmerecht in der Vorstandssitzung entfällt, soweit der Vorstand einen Punkt diskutiert, bei dem der Geschäftsführer selbst betroffen ist. Die Kompetenzen und Aufgabenfelder des Geschäftsführers werden durch den Geschäftsführerdienst Vertrag geregelt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn und soweit diese Mitgliederversammlung eigens und nur zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat und
  - b) von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Beschlussfassung selbst ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut unter den oben genannten Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühldorf am Inn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit ebenfalls eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die maximale Höhe richtet sich dabei nach dem in § 3 Nr. 26a EstG genannten Jahresbetrag.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 beschlossen worden. Sie setzt die Satzung vom 03.02.2017 außer Kraft.

Gezeichnet vom Vorstand.

Mühldorf, den 18.03.2018 (Ort und Tag der Errichtung)

A handwritten signature in blue ink, reading "Robert Salzberger". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end.

.....  
1. Vorstand Robert Salzberger